

Formular - Unterhaltsberechnung

© Dr. jur. Jörg Schröck, Fachanwalt für Familienrecht

I. Ermittlung: reale Einkünfte

Name1: Vorname und Name des Unterhaltspflichtigen

Name2: Vorname und Name des Unterhaltsbedürftigen

Art der Einkünfte	Monat	Reale Einkunft Name 1	Reale Einkunft Name 2	Infos und Erklärungen im Internet
Reale Einkünfte				http://www.familienrecht-allgaeu.de/de/einkuenfte.html
Aus Arbeitsvertrag (12 Gehaltsnachweise)	1.			
	2.			
	3.			
	4.			
	5.			
	6.			
	7.			
	8.			
	9.			
	10.			
	11.			
	12.			
		Brutto- Einkommen p.a.		
Weitere Einkünfte p.a.				
Einkünfte aus Vermietung				
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit				
Einkünfte aus Gesellschaftsbeteiligung				
Kapitaleinkünfte				
Einkünfte aus Nebentätigkeit				
Sonstige Einkünfte				
Weitere Einkünfte insgesamt				
Sachleistungen - geldwerte Vorteile p.a.				Ziff. 4 SüdL http://www.sueddeutsche-leitlinien.de/blog-suedl/suedl-upload/2010/02/Sueddeutsche_Leitlinien_2012.pdf
Vorteil aus privater Nutzung eines Firmenwagens				
Sonstige Sachleistungen und geldwerte Vorteile				
Geldwerte Vorteile insgesamt p.a.				
Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion p.a.				http://www.familienrecht-allgaeu.de/de/einkuenfte.html
•Krankengeld				
•Arbeitslosengeld				
•Kurzarbeitergeld				
•Schlechtwettergeld				
•Konkursausfallgeld				
•Mutterschaftsgeld				
•Altersrente				
•Berufsunfähigkeitsrente				
•Elterngeld				
•Wohngeld				
Sozialleistungen insgesamt p.a.				
Besondere Einnahmen				
Abfindungen				
Trinkgelder				
Gratifikationen				
Steuererstattungen				
Sonstiges				
Besondere Einnahmen insgesamt p.a.				
Vermögenswirksame Leistungen				http://www.familienrecht-allgaeu.de/de/einkuenfte.html
jährlich				

Formular - Unterhaltsberechnung

© Dr. jur. Jörg Schröck, Fachanwalt für Familienrecht

II. Die unterhaltsspezifische **Korrektur der realen Einkünfte**

1. **Zurechnung** fiktiver Einkünfte
2. **Abzug** überobligatorischer realer Einkünfte

Die Korrekturen können nur von Fachleuten korrekt durchgeführt werden. Die Beteiligten sollten jedoch daran denken, dass solche Korrekturen möglich und denkbar sind.

1. fiktive und überobligatorische Einkünfte nach Maßgabe der **Erwerbsobliegenheit**

Das reale Einkommen wird unterhaltsrechtlich korrigiert und zwar maßgeblich nach der Frage, ob der Unterhaltsschuldner und der Unterhaltsberechtigte jeweils ihren **Erwerbsobliegenheiten** nachkommen.

- a) Wer **mehr Einkommen** erwirtschaftet, **als ihm obliegt**, muss sich nicht das gesamte Einkommen zurechnen lassen. Es kommt zum **Abzug** von überobligatorischer Einkünfte.
- b) Wer **weniger Einkommen** erwirtschaftet, **als ihm obliegt**, muss sich dagegen **fiktive Einkünfte zurechnen** lassen. Was „fiktive Einkünfte“ sind, erklären wir Ihnen beim Ratgeber Familienrecht AKTUELL unter <http://www.familienrecht-allgaeu.de/de/fiktive-einkuenfte.html>.

Die Zurechnung von Einkommen	Einfluss der Erwerbsobliegenheit auf die Zurechnung		
Einkommen vorhanden	Stammt das Einkommen aus überobligatorischer Erwerbstätigkeit ?	nein	Zurechnung des realen Einkünfte
		ja	Nur teilweise Zurechnung der realen Einkünfte
Kein Einkommen oder keine Vollzeitbeschäftigung vorhanden	Verstoß gegen eine Erwerbsobliegenheit	ja	Zurechnung fiktiver Einkünfte
		nein	Keine Zurechnung fiktiver Einkünfte

3. Zur Zurechnung fiktiver Einkünfte kann es kommen wegen

- **Verstoß** gegen die **Erwerbsobliegenheit**
- unterlassener Nutzung steuerlicher Vorteile
- Pflicht zur gewinnbringenden Vermögensanlage oder Vermögensverwertung
- Haushaltsführung für einen Dritten
- Zusammenleben mit Dritten im gemeinsamen Haushalt
- Taschengeldanspruch gegen (neuen) Ehegatten
- privater Nutzung eines Firmenwagens

Sollten Sie dazu Fragen haben oder gehen Sie davon aus, dass in Ihrem Fall die Gegenseite sich fiktive Einkünfte zurechnen lassen muss, so geben Sie uns Hinweise und Anmerkungen, die wir beachten sollen.

Formular - Unterhaltsberechnung

© Dr. jur. Jörg Schröck, Fachanwalt für Familienrecht

III. Anlage: **Wohnvorteil**

Hinweise:

Dieses Formular ist auszufüllen, wenn einer der Beteiligten mietfrei im Eigenheim wohnt. Minderjährigen Kindern wird ein Wohnvorteil nicht zugerechnet. Wohnt also das unterhaltsbedürftige minderjährige Kind beim betreuenden Ehegatten und bezahlt dieser keine Miete, kommt es nur auf einen Wohnvorteil des betreuenden Elternteils an. Bitte beantworten Sie die im Formular gestellten Fragen. Anhand Ihrer Angaben ermitteln wir einen eventuell anzurechnenden Wohnvorteil des Unterhaltspflichtigen und/oder des Unterhaltsbedürftigen. Weitere Hinweise zum Wohnvorteil finden Sie auf unserer Homepage auf der Seite „EIGENHEIM – WOHNVORTEIL“ (Link: <http://www.familienrecht-allgaeu.de/de/wohnung-und-eigenheim.html>).

Die folgende Tabelle dient dazu Ihnen einen Überblick über die maßgeblichen Umstände zu vermitteln. Bitte geben Sie Ihre Antworten aus Platzgründen auf einem gesonderten Schreiben und fügen Sie nach Möglichkeit Belege zu Ihren Angaben bei.

Objektiver Mietwert der tatsächlichen Wohnung	Was würde mir das Wohnen in dem Haus/Wohnung kosten, wenn es gemietet wäre (= ortsüblicher Mietwert)? Für die Antwort ist zu wertbildenden Faktoren (Lage , der betroffenen Wohnung vorzutragen (OLG München Beschluss v. 17.4.2007 - 2 UF 1607/06, FamRZ 2007, 1655)	
	Lage	
	Baujahr	
	Größe,	
	Ausstattung,	
	Sonderausstattung, Sonstiges	
Angemessener Wohnwert (fiktive Singlewohnung)	Handelt es sich um die ehemalige Ehemwohnung, müssen wir weiter danach fragen, was der (Ex-) Ehegatte an Miete bezahlen würde, wenn er aus der Wohnung auszieht und für sich alleine eine angemessene Wohnung mietet	
	Fiktive Miete für Singlewohnung ?	
Abzüge vom Wohnvorteil	Hauslasten, die im Falle einer Vermietung der tatsächlichen Wohnung auf den Mieter nach <i>Betriebskostenverordnung (BetrKV)</i> nicht umlagefähig sind , können zum Ansatz kommen	
	Kosten der Verwaltung	
	Hausumlage bei Wohnung in einer WEG	
	Instandhaltungskosten Wann Instandhaltungskosten vom Wohnvorteil in Abzug gebracht werden können, erfahren Sie im Internet unter http://www.familienrecht-allgaeu.de/de/wohnvorteil.html	
	Sonstige nicht umlagefähige Hauslasten	
Immobilienkredit:	Kreditbelastungen aus der Anschaffungsfinanzierung sind zweifelsfrei nicht umlagefähig und damit abzugsfähig. Es ist zu prüfen unter welchen Umständen sowohl die monatliche Zins- als auch die monatliche Tilgungsleistung in Abzug kommt. Wir bitten deshalb um Vorlage eines Zins- und Tilgungsplan der finanzierenden Bank.	
	Monatliche Zinsrate	
	Monatliche Tilgungsrate	

Formular - Unterhaltsberechnung

© Dr. jur. Jörg Schröck, Fachanwalt für Familienrecht

IV. Zwischenergebnis: Unterhaltsrelevante Summe der Einkünfte

Unterhaltsrelevante Einkünfte durchschnittlich pro Monat	Einkünfte Name 1	Einkünfte Name 2	Infos und Erklärungen im Internet
Reale Einkünfte			http://www.familienrecht-allgaeu.de/de/unterhaltsberechnung.html
Wohnvorteil			
fiktive Einkünfte			
Abzug Einkünfte aus überobligatorischer Tätigkeit			
Unterhaltsrelevante Summe der Einkünfte			

Formular - Unterhaltsberechnung

© Dr. jur. Jörg Schröck, Fachanwalt für Familienrecht

V. Die Bereinigung des Einkommens – die unterhaltsrelevanten Abzüge

Hinweis: Die Frage, was zum **unterhaltsrelevanten Einkommen** zählt, wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet und in der Praxis häufig kontrovers diskutiert. Deshalb haben die Oberlandesgerichte für ihren jeweiligen OLG-Bezirk Leitlinien herausgegeben, um eine ausufernde Diskussion auf der Ebene der Familiengerichte nach Möglichkeit zu verhindern. Die SüdL finden Sie beim Ratgeber Familienrecht AKTUELL bei <http://www.familienrecht-allgaeu.de/de/muster-formulare-rechner.html>

Unterhaltsrelevante Abzüge durchschnittlich pro Monat	Abzüge Name 1	Abzüge Name 2	Infos und Erklärungen im Internet
			http://www.familienrecht-allgaeu.de/de/abzuege-vom-einkommen.html
Einkommensteuer			Ziff. 10.1. SüdL
Soli-Beitrag			
Kirchensteuer			
Beiträge zur gesetzl. Krankenversicherung			
Beiträge zur gesetzl. Pflegeversicherung			
Beiträge zur gesetzl. Arbeitslosenversicherung			
Beiträge zur gesetzl. Rentenversicherung			
Sonstige Vorsorgeaufwendungen			Ziff. 10.1. SüdL
Beiträge zur privaten Krankenversicherung			
Beiträge zur privaten Altersvorsorge			http://www.familienrecht-allgaeu.de/de/unterhalt-altersvorsorge.html
Beiträge zur Betriebsrente			Ziff. 10.1. SüdL
Krankenhaustagegeldversicherung			
Berufsunfähigkeitsversicherung			
Risikolebensversicherung			
Private Unfallversicherung			
Beiträge zu anderen Vorsorgeversicherungen			
Berufsbedingte Aufwendungen			Ziff. 10.2 SüdL
5 % pauschal vom Netto-Einkommen aus Angestelltenverhältnis			Ziff. 10.2.1 SüdL
Konkret berechnete berufsbedingte Aufwendungen (nur relevant, wenn im Ergebnis höher als die 5 %-Pauschale)			Ziff. 10.2.1 SüdL
Kilometerpauschale für berufsbedingte Nutzung des privaten PKW			Ziff. 10.2.2 SüdL
Kinderbetreuungskosten			Ziff. 10.3 und 12.4 SüdL
Kindergartenbeiträge			
Sonstige Kinderbetreuungskosten			Ziff. 10.3 SüdL
Bereits vorhandene Unterhaltsbelastungen			Soweit diese nach § 1609 BGB vorrangig zu berücksichtigen
Unterhaltszahlungen für Kinder			
Unterhaltszahlungen für ehemaligen Lebenspartner			
Berücksichtigungswürdige Schulden ACHTUNG: hier nachfolgende Anlage beachten			Ziff. 10.4 SüdL
Zinsbelastungen			http://www.familienrecht-allgaeu.de/de/schulden-und-unterhaltsrelevantes-einkommen.html
Tilgungsleistungen			

Formular - Unterhaltsberechnung

© Dr. jur. Jörg Schröck, Fachanwalt für Familienrecht

VI. Anlage: Kredite

Hinweis: Es ist für jeden Kreditvertrag, der bei der Ermittlung Ihres unterhaltsrelevanten Einkommens berücksichtigt werden soll, ein gesondertes Formular zu verwenden und auszufüllen. Sind mehrere Kreditverträge zu berücksichtigen, so geben Sie jedem der Kreditverträge eine lfd. Nr.

Kreditvertrag Nr. _____	Hinweise zu den Angaben	
Kreditgeber		Bezeichnung des Kreditinstituts mit Adressangaben
Kreditnehmer		Genauere Bezeichnung des Kreditnehmers mit Geburtsdatum und Anschrift.
Kreditsumme		Beleg mit Vorlage des Kreditvertrages
Datum des Kreditvertrags		Datum der Unterschriften
Kreditnummer		Soweit das Kreditinstitut eine Vertragsnummer vergeben hat.
Darlehenskonto		Angabe der Kontoverbindung auf welche die Rückzahlung des Kredits erfolgt. Bitte stellen Sie uns Kontoauszüge zur Verfügung, aus den sich der Verlauf der Rückzahlungen ergibt.
Monatliche Zinsrate		Tilgungen können vermögensbildenden Schuldenabbau darstellen, der unterhaltsrechtlich nicht relevant ist. Daher ist es wichtig, dass Sie getrennt voneinander die monatliche Zins- und Tilgungsrate angeben.
Monatliche Tilgungsrate		
Hinweis:		
<i>Ob Schulden unterhaltsrechtlich abzugsfähig sind, ist im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung nach billigem Ermessen zu klären, wobei insbesondere der Zweck der Verbindlichkeiten, der Zeitpunkt und die Art der Entstehung, die Kenntnis des Unterhaltspflichtigen von Grund und Höhe der Unterhaltsschuld Abwägungskriterien sind (BGH NJW 1982, 157; FamRZ 1985, 254, 257; NJW-RR 1996, 321). Bitte beantworten Sie daher nachfolgende Fragen. Verwenden Sie dazu bitte ein gesondertes Blatt und fügen dieses mit Ihren Antworten und Belegen hier als Anlage bei.</i>		
Welchen Zweck verfolgt der Kredit?	Ablöse eines anderen Kredits?	Wenn ja: füllen Sie bitte zu dem abgelösten Kredit ein eigenes Formular der hier vorliegenden Form aus.
Was wurde damit finanziert?	Ausgleich des Girokontos?	Wenn ja: stellen Sie uns bitte einen Kontoauszug zur Verfügung aus dem sich der Soll-Saldo des Kontos ergibt, der mit dem Kredit ausgeglichen wurde.
	Finanzierung von Rechnungen	Wenn ja, stellen Sie uns bitte die Rechnungen in Kopie zusammen, aus denen sich die jeweilige Leistung ergibt, für die bezahlt wurde.
	Anschaffung eines Konsumgegenstands?	Wenn ja: bitte bezeichnen Sie die Gegenstände mit Angabe des Wertes oder Angabe der wertbildenden Faktoren.
	Anschaffung einer Immobilie?	Wenn ja: bitte stellen Sie uns eine Kopie des notariellen Kaufvertrages zur Verfügung und fügen diesen als Anlage bei.
Welche Absprachen wurden mit dem Ehegatten zu dem Kredit getroffen? Welche Kenntnisse hat der Ehegatte von dem Kredit? War der Ehegatte mit der Kreditaufnahme einverstanden?		
Haben Sie vor der Kreditvergabe eine Selbstauskunft über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgeben müssen? Wenn ja: bitte stellen Sie uns eine Kopie der Selbstauskunft zur Verfügung.		

Formular - Unterhaltsberechnung

© Dr. jur. Jörg Schröck, Fachanwalt für Familienrecht

VII. Ergebnis: das unterhaltsrelevante Einkommen

Unterhaltsrelevantes Einkommen	Name 1	Name 2
Unterhaltsrelevante Summe der Einkünfte		
Abzgl. Summe der abzugsfähigen Ausgaben		
Unterhaltsrelevantes Einkommen p.a.		
X 1/12 = UNTERHALTSRELEVANTES EINKOMMEN		

VII. Berechnung des Bedarfs an Ehegattenunterhalt nach der Additionsmethode

Hinweis: die nachfolgende Tabelle wird von uns anhand der von Ihnen oben angegebenen Daten ausgefüllt

Bedarfsermittlung	Name 1	Name 2	
UNTERHALTSRELEVANTES EINKOMMEN			Siehe IV. Zwischenergebnis Siehe V. Bereinigung des Zwischenergebnisses
Abzug der Zahlbeträge an Kindesunterhalt			Ziff. 15.2 SüdL
Zwischensumme 1			Ziff. 15.2 SüdL
Abzug von 1/10 Erwerbstätigenbonus vom bereinigten Nettoeinkommen			
Abzug eines Betreuungsbonus			
Abzug von Altersvorsorge- Kranken- und Pflegeversicherungsunterhalt			Ziff. 15.4 SüdL
Zwischensumme 2			15.2 SüdL
Gesamtbedarf			
Einzelbedarf nach Halbteilungsgrundsatz			